

Wichtige Informationen zum Mutterschaftsgeld

nach § 19 Abs. 2 Mutterschutzgesetz (MuSchG) i. Verb. m. § 24 i SGB V

I. Mutterschaftsgeld erhalten Sie von uns, wenn

- Sie zu Beginn der Schutzfrist privat krankenversichert oder über ein Familienmitglied (z.B. Ihren Ehemann) familienversichert (also nicht selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse) sind

und

- Ihnen wegen der Schutzfristen kein Entgelt gezahlt wird
oder

Ihr Arbeitgeber das Beschäftigungsverhältnis während der Schwangerschaft oder der Schutzfrist nach der Entbindung mit Zustimmung der zuständigen Behörde gekündigt hat.

II. Kein Mutterschaftsgeld erhalten von uns z. B.:

- Pflicht- bzw. freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte, auch wenn sie eine geringfügige Beschäftigung (Minijob) ausüben. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse
- Frauen, deren Beschäftigungsverhältnis in beiderseitigem Einvernehmen oder wegen Befristung vor Beginn der Schutzfrist endete,
- Hausfrauen,
- Beamtinnen, es sei denn, sie sind noch während der Schutzfristen in ein Beschäftigungsverhältnis gewechselt oder üben ein solches im Rahmen einer Nebentätigkeit aus,
- ausschließlich selbstständig, freiberuflich oder auf Honorarbasis Tätige,
- Studentinnen/Schülerinnen ohne ein zusätzliches (auch geringfügiges) Beschäftigungsverhältnis,
- Geschäftsführerinnen und mitarbeitende Gesellschafterinnen, die (z.B. aufgrund Ihrer Kapitalbeteiligung, wegen einer Sperrminorität oder aus anderen Gründen) wesentlichen Einfluss auf die Unternehmensscheidungen haben,
- Frauen im unbezahlten Sonder-/Urlaub, der erst nach den Schutzfristen endet, und die während des Urlaubs kein weiteres aktives Beschäftigungsverhältnis eingegangen sind,
- Frauen in Elternzeit, die erst nach den Schutzfristen für das zu erwartende Kind abläuft, und die während der Elternzeit nicht teilzeitbeschäftigt sind.

III. Von Ihnen benötigen wir per Post oder verschlüsselter Mail

- das vollständig ausgefüllte Antragsformular – möglichst vor der Entbindung,
- das Zeugnis über den voraussichtlichen Entbindungstermin, das möglichst zeitnah zu diesem Termin und keinesfalls nach dem Entbindungstermin ausgestellt sein darf – ebenfalls möglichst vor der Entbindung, (anderenfalls müssen wir bei der Prüfung des Anspruchs vom tatsächlichen Entbindungstermin ausgehen. Das kann unter bestimmten Umständen sogar dazu führen, dass wir den Antrag ablehnen müssen),
- die von Ihrem Arbeitgeber ausgefüllte, unterschriebene und mit dem Firmenstempel versehene Bescheinigung,
- eine vom Standesamt ausgestellte Geburtsbescheinigung Ihres Kindes, wenn Sie privatversichert sind, oder wenn Sie geringfügig beschäftigt sind, uns aber kein Zeugnis über den voraussichtlichen Entbindungstermin zugesandt haben. In allen anderen Fällen benötigen wir dagegen im Regelfall keine Geburtsbescheinigung. Sollten wir sie dennoch benötigen, werden wir Sie ausdrücklich bitten, sie uns zuzusenden.
- Sollte das Geburtsgewicht Ihres Babys unter 2.500 Gramm liegen, oder es wegen nicht voll ausgebildeter Reifezeichen bzw. verfrühter Beendigung der Schwangerschaft wesentlich erweiterter Pflege bedürfen (=Frühgeburt), lassen Sie sich das bitte bescheinigen. Dasselbe gilt, wenn Ihr Baby mit einer Behinderung geboren wird. Nur dann können wir diese Umstände ggf. zu Ihren Gunsten berücksichtigen.

Nach Prüfung Ihres Antrages erhalten Sie von uns einen Bescheid darüber, ob Sie Anspruch auf Mutterschaftsgeld haben.

IV. Weitere wichtige Informationen zum Mutterschaftsgeld:

Sollte Ihre Schutzfrist **vor dem 01.01.2018** begonnen haben, so gilt für Sie eine abweichende Rechtsgrundlage. Wenden Sie sich in diesem Fall vor Antragstellung an uns.

Wie viel Mutterschaftsgeld Sie bekommen, richtet sich nach dem kalendertäglichen Entgelt. Allerdings ist der Anspruch gesetzlich auf 210,00 Euro für den gesamten Zeitraum der Schutzfrist begrenzt.

Mutterschaftsgeld ist eine Lohnersatzleistung. Deshalb ruht der Anspruch, solange und soweit Sie während der Schutzfrist Entgelt erhalten (§ 24 i Abs. 4 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch - SGB V).

Sie sind verpflichtet, zu Unrecht gezahltes Mutterschaftsgeld zurück zu zahlen; der Wegfall der Bereicherung kann nicht geltend gemacht werden!

Das Mutterschaftsgeld, das wir zahlen, ist übrigens **n i c h t** auf das Elterngeld anzurechnen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz). Deshalb kann die Elterngeldkasse die Auszahlung des Elterngeldes auch nicht davon abhängig machen, ob wir bereits über den Antrag auf Mutterschaftsgeld entschieden haben.

Nach § 32 b Einkommensteuergesetz sind wir verpflichtet, die Zahlung von Mutterschaftsgeld elektronisch an die Finanzbehörden zu melden. Wir benötigen hierfür unbedingt Ihre steuerliche Identifikationsnummer sowie die Angabe des für Sie zuständigen Finanzamtes (Postleitzahl und Ort).

V. Zuschuss zum Mutterschaftsgeld (§ 20 Abs. 3 MuSchG)

Wird Ihnen während der Schwangerschaft oder während der Schutzfrist nach der Entbindung mit Zustimmung der zuständigen Behörde gekündigt, oder kann Ihnen der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld wegen eines Insolvenzereignisses (§ 183 Abs. 1 S. 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch) nicht gezahlt werden, erhalten Sie von uns - sofern wir auch für die Zahlung des Mutterschaftsgeldes nach § 19 Abs. 2 MuSchG zuständig sind - auf Antrag auch den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld. In diesen Fällen ist es besonders wichtig, dass Ihre Anträge und das Zeugnis über den voraussichtlichen Entbindungstermin vor der Entbindung bei uns eingehen. Anderenfalls müssen wir bei der Prüfung des Anspruchs vom tatsächlichen Entbindungstermin ausgehen. Das kann unter bestimmten Umständen sogar dazu führen, dass wir den Zuschuss nicht für die gesamte Zeit der Schutzfristen zahlen. Das Antragsformular für den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld senden wir Ihnen auf Wunsch gerne zu.



Noch ein Hinweis: Wir archivieren die von Ihnen eingereichten Unterlagen (z. B. Geburtsbescheinigung, Zeugnis über den voraussichtlichen Entbindungstermin) nur noch in elektronischer Form und vernichten die Originale. Sie erhalten die Originale daher nicht zurück! Bei Bedarf senden wir Ihnen aber einen mit unserem Bestätigungsvermerk versehenen Ausdruck aus dem elektronischen Archiv.

Diese Informationen können natürlich nicht über jede Einzelheit Auskunft geben. Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an uns:

Bundesversicherungsamt
- Mutterschaftsgeldstelle -
Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

Tel.-Nr.: 0228 619 1888
Montag bis Freitag von: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag auch von: 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

E-Mail: mutterschaftsgeldstelle@bvamt.bund.de
De-Mail: mutterschaftsgeldstelle@bvamt.de-mail.de
Internet: www.mutterschaftsgeld.de